

**RS OGH 1995/4/11 10Ob524/94,
8Ob2031/96a, 6Ob158/12x,
4Ob254/14b, 7Ob176/16g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.04.1995

Norm

ABGB §1360

Rechtssatz

Der Bürge hat in der Regel seine Interessen selbst zu wahren. Eine Warnpflicht besteht aber ausnahmsweise etwa dann, wenn der Gläubiger schon Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit oder dem unmittelbar bevorstehenden wirtschaftlichen Zusammenbruch des Hauptschuldners hat und diesem gerade wegen der von einem Dritten geleisteten Sicherheit trotzdem noch Kredit gewährt oder wenn der Gläubiger weiß, dass der Hauptschuldner mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Kredit nicht zurückzahlen kann, oder sonst eine für den Bürgen besonders gefährliche Situation erkennen musste.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 524/94
Entscheidungstext OGH 11.04.1995 10 Ob 524/94
- 8 Ob 2031/96a
Entscheidungstext OGH 25.04.1996 8 Ob 2031/96a
nur: Der Bürge hat in der Regel seine Interessen selbst zu wahren. (T1)
- 6 Ob 158/12x
Entscheidungstext OGH 15.10.2012 6 Ob 158/12x
Beisatz: Diese Warnpflicht besteht aber nicht vor Auszahlung des Kreditbetrags, sondern vor Eingehen der Bürgschaftsverpflichtung. (T2)
- 4 Ob 254/14b
Entscheidungstext OGH 11.08.2015 4 Ob 254/14b
Vgl
- 7 Ob 176/16g
Entscheidungstext OGH 13.10.2016 7 Ob 176/16g
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0042562

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at